



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 410**

### **„Dom-Höfe“**

Stadt Wetzlar, Kernstadt



Juni 2019

---

**Auftraggeber:** Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG  
Beim Eberacker 10  
35633 Lahnau-Dorlar

**Auftragnehmer:** Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure  
Dr. Gerriet Fokuhl  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

**Bearbeiter:** Plan Ö  
Dr. René Kristen  
Industriestraße 2a  
35444 Biebertal-Fellingshausen  
Tel. 06409-8239781  
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)  
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)  
Lucia Gomes (M.Sc. Biologie)

Biebertal und Linden, 04.06.2019

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Einleitung</b> .....   | <b>4</b>  |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung .....   | 4         |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen .....   | 5         |
| 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....  | 6         |
| 1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG .....  | 8         |
| 1.3 Methodik .....  | 8         |
| <b>2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens</b> .....  | <b>10</b> |
| 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens .....                                  | 10        |
| 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren .....   | 10        |
| 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise .....   | 11        |
| 2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen .....                      | 11        |
| 2.1.3 Vögel .....   | 14        |
| 2.1.3.1 Methode .....   | 14        |
| 2.1.3.2 Ergebnisse .....  | 14        |
| 2.1.3.3 Faunistische Bewertung .....  | 18        |
| 2.1.4 Fledermäuse .....   | 18        |
| 2.1.4.1 Methode .....   | 19        |
| 2.1.4.2 Ergebnisse .....  | 19        |
| 2.1.4.3 Faunistische Bewertung .....  | 21        |
| 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen .....                         | 23        |
| 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand .....  | 23        |
| 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) ..... | 24        |
| 2.2.3 Art für Art-Prüfung .....   | 25        |
| 2.3 Fazit .....   | 28        |
| <b>3 Literatur</b> .....  | <b>30</b> |
| <b>4 Anhang (Prüfbögen)</b> .....   | <b>31</b> |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....   | 31        |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) .....  | 34        |

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

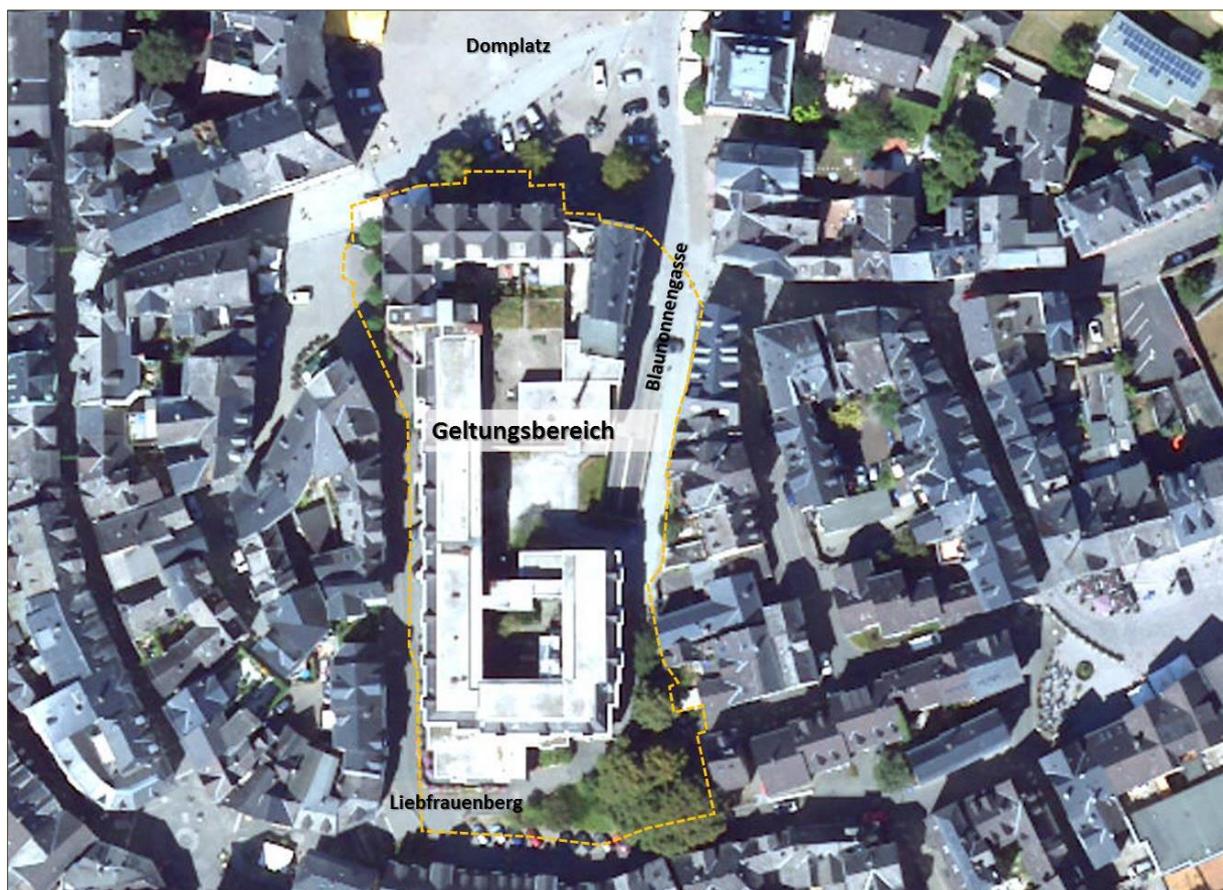
Die Stadt Wetzlar plant in der Kernstadt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 410 „Dom-Höfe“ (Abb. 1).

Das in den 1970er Jahren auf einer als Park- und Marktplatz zwischengenutzten Brachfläche zwischen den Straßen Brodschirm und Blaunonnengasse errichtete Stadthaus mit Geschäfts- und Ausstellungsräumen, Veranstaltungsräumen und Wohnungen spiegelt in seinem Erscheinungsbild die städtebaulichen Leitbilder aus der Endphase des Wiederaufbaus mit ihren großvolumigen Zweckbauten wider.

Der Gebäudekomplex soll durch eine mehrfach gegliederte Bebauung aus drei Blöcken mit Innenhöfen ersetzt werden. Zwischen Liebfrauenberg und Schuhgasse sollen, dem Gebot der Nachverdichtung folgend, zwei zusätzliche Wohnhäuser gebaut werden.

Da es sich bei der Restrukturierung und dem Bau der Dom-Höfe um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und auch die übrigen Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und einstufiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Altstadt Wetzlars.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 410 „Dom-Höfe“, Stadt Wetzlar (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 06/2019).

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

### **Situation**

Das Plangebiet liegt südlich des Domplatzes in der historischen Altstadt von Wetzlar und wird im Norden, Westen und Osten von weiteren Siedlungsflächen umschlossen. Die Flächen des Plangebiets setzen sich im Wesentlichen aus dem vorhandenen Gebäudebestand, gepflasterten bzw. versiegelten Freiflächen und einzelnen Ziergehölzen zusammen. Im Süden befinden sich eine breite Freitreppe und ein kleiner Spielplatz mit Baumbestand.

Das Plangebiet umfasst im Kern das Stadthaus zwischen Domplatz, Blaunonnengasse, Liebfrauenberg bzw. Schuhgasse und Brodschirm.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 14 Nr. 280/2 tlw., 316/1, 330/3, 330/4, 330/5, 330/7, 330/9, 330/10, 330/11, 363/1 tlw., 366 tlw., 368/8 tlw. 367/3, 374/4 tlw. und 375/5 tlw. mit zusammen rd. 0,56 ha. Es handelt sich hierbei um die Baugrundstücke und die unmittelbar erschließenden Verkehrsflächen zum Nachweis der gesicherten Erschließung.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

### **Planungen**

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll Bauplanungsrecht für eine mehrfach gegliederte Bebauung aus drei Blöcken mit Innenhöfen sowie zwischen Liebfrauenberg und Schuhgasse zweier zusätzlicher Wohnhäuser geschaffen werden. Hierdurch wird der Geltungsbereich weitgehend überplant und somit potentieller Lebensraum beansprucht.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel

besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

### 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

### **1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

### **1.3 Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### **Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### **Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet

sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

## 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen, von strukturreichen Gebäuden und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 410 „Dom-Höfe“, Stadt Wetzlar.

| Maßnahme  | Wirkfaktor  | mögliche Auswirkung  |
|---|---|--|
| <b>baubedingt</b>   |   |  |
| Bauphase von<br>• Urbanen Gebiet<br>• Verkehrsflächen<br>• weiterer Infrastruktur | • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs<br>• Rodung von Bäumen und Gehölzen<br>• Abriss von Gebäuden | • Lebensraumverlust und -degeneration<br>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten<br>• ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen |
| Baustellenbetrieb   | • Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb<br>• Personenbewegungen<br>• stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb                 | • Störung der Tierwelt   |
| <b>anlagebedingt</b>  |   |  |
| • Urbanes Gebiet<br>• Verkehrsflächen<br>• weiterer Infrastruktur                 | • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.   | • Lebensraumverlust und -degeneration<br>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten<br>• ggf. Veränderung der Habitateignung       |
| <b>betriebsbedingt</b>  |   |  |
| • Urbanes Gebiet<br>• Verkehrsflächen<br>• weiterer Infrastruktur                 | • Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw.<br>• Personenbewegungen<br>• Fahrzeugbewegungen<br>• zusätzliche Lichtemissionen                         | • Lebensraumverlust und -degeneration<br>• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten<br>• ggf. Veränderung der Habitateignung       |

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine erhebliche Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen höchstens unerheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) ergeben. Störungen, die zu einer Auslösung von Effektdistanzen durch anlage- und betriebsbedingte Verkehrs- und Personen-

bewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen führen, können aufgrund der starken Vorbelastung ausgeschlossen werden. Zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen sind denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

### **2.1.2 Datenbasis der Artnachweise**

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die Vögel als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

#### **2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen**

##### **Fledermäuse**

Im neu zu entwickelnden Planungsraum kommen geeignete Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise die Gebäude, die Spaltenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferwegen reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Somit können derartige Eingriffe zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

##### **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der oben genannten Arten sehr unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

**Die Arten werden nicht potentiell betroffen.**

**Vögel**

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

**Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Reptilien**

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der oben genannten Arten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Die Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

**Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Käfer**

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Libellen**

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Schmetterlinge**

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Heuschrecken**

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### 2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April bis Juni 2019 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

**Tab. 2:** Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

| Begehungen  | Termin     | Info                          |
|-------------|------------|-------------------------------|
| 1. Begehung | 18.04.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 2. Begehung | 29.04.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 3. Begehung | 13.05.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 4. Begehung | 27.05.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 5. Begehung | 03.06.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |

#### 2.1.3.2 Ergebnisse

##### a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld lediglich sechs Arten mit 13 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).

Trotz gezielter Nachsuche konnten im Gebäudebestand keine Nester von Mauersegler, Haussperling oder Schwalben festgestellt werden. Hinweise auf frühere Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten weiterer Arten wurden nicht gefunden.

Reviervorkommen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht gefunden.

Der im Umfeld brütende **Haussperling** (*Passer domesticus*) kommt als Art mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor.

Bei den weiteren festgestellten und vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.



**Abb.2** : Reviervogelarten im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 06/2019).

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchung 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

| Trivialname    | Art                               | Kürzel | Reviere | besondere      |           |   | Rote Liste |        | Erhaltungszustand Hessen |
|----------------|-----------------------------------|--------|---------|----------------|-----------|---|------------|--------|--------------------------|
|                |                                   |        |         | Verant-wortung | Schutz EU | D | D          | Hessen |                          |
| Amsel          | <i>Turdus merula</i>              | A      | 2       | -              | -         | § | *          | *      | +                        |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i>       | Hr     | 1       | -              | -         | § | *          | *      | +                        |
| Haussperling   | <i>Passer domesticus</i>          | H      | 5       | -              | -         | § | V          | V      | o                        |
| Kohlmeise      | <i>Parus major</i>                | K      | 1       | -              | -         | § | *          | *      | +                        |
| Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i>           | Rt     | 2       | -              | -         | § | *          | *      | +                        |
| Straßentaube   | <i>Columba livia f. domestica</i> | Stt    | 2       | -              | -         | - | -          | -      | n.b.                     |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung  
 Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
 Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 RL: \* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
 EHZ: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

### b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei konnten weder streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von Haussperling (*Passer domesticus*) und Mauersegler (*Apus apus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

**Tab. 4:** Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016), GRÜNEBERG ET AL. (2015). und HÜPPOP ET AL. (2013).

| Trivialname  | Art                               | Kürzel | Reviere | besondere      |           |   | Rote Liste |                 | Erhaltungszustand Hessen |
|--------------|-----------------------------------|--------|---------|----------------|-----------|---|------------|-----------------|--------------------------|
|              |                                   |        |         | Verant-wortung | Schutz EU | D | D          | Hessen Zugvögel |                          |
| Blaumeise    | <i>Parus caeruleus</i>            | Bm     | -       | -              | §         | * | *          | *               | +                        |
| Elster       | <i>Pica pica</i>                  | E      | -       | -              | §         | * | *          | n.b.            | +                        |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i>          | H      | -       | -              | §         | V | V          | *               | o                        |
| Mauersegler  | <i>Apus apus</i>                  | Ms     | -       | -              | §         | V | 3          | *               | o                        |
| Rabenkrähe   | <i>Corvus corone</i>              | Rk     | -       | -              | §         | * | *          | *               | +                        |
| Ringeltaube  | <i>Columba palumbus</i>           | Rt     | -       | -              | §         | * | *          | *               | +                        |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | Stt    | -       | -              | -         | - | -          | -               | n.b.                     |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung  
 Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
 Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 RL: \* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
 EHZ: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



### 2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als stark verarmtes Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend wurden überwiegend ubiquitäre und wenig anspruchsvolle Arten angetroffen. Wertgebend ist lediglich das Vorkommen des Haussperlings im Umfeld. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei der Mauersegler überaus häufig im Luftraum des Planungsraums und dessen Umfeld angetroffen wird.

#### Haussperling

Der Haussperling wurde außerhalb des Geltungsbereichs angetroffen. Die festgestellten Reviere werden durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht erheblich tangiert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auszuschließen.

#### Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

#### Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der im Planungsraum als Nahrungsgast auftretende Mauersegler stellt einen synanthropen Luftjäger dar, der an Störungen gut angepasst ist. Zudem zeigt diese Art bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### Rastvögel

Durch die Lage und den standortspezifisch zu erwartenden regelmäßigen Störungen durch den Verkehr besteht keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs.

#### Störungen

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

#### Fazit

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird der **Haussperling** als relevante Vogelart im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

**Hinweis:** Die Neugestaltung des Bereichs sollte dazu genutzt werden, das bislang unzulängliche Nistplatzangebot für den Mauersegler generell zu verbessern. Hierzu wird das Anbringen entsprechend geeigneter Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) empfohlen.

### 2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG berücksichtigt werden.

#### 2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE 5.1.0 und SKIBA (2009) durchgeführt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

**Tab.5:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

| Begehungen  | Termin     | Info             |
|-------------|------------|------------------|
| 1. Begehung | 23.05.2019 | Detektorbegehung |
| 2. Begehung | 03.06.2019 | Detektorbegehung |

#### 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung eine Fledermausart nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 4). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*).

**Tab. 6:** Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

| Trivialname     | Art                              | Schutz |          | Rote Liste |        | Erhaltungszustand |   |    |
|-----------------|----------------------------------|--------|----------|------------|--------|-------------------|---|----|
|                 |                                  | EU     | national | D          | Hessen | Hessen            | D | EU |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | IV     | §§       | *          | 3      | +                 | + | +  |

Schutz EU: II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie 2013 Art. 17  
 Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 RL: \* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
 EZ: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 4:** Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 06/2018).

## Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Arten mit einer Präferenz für Gebäude geeignete Bedingungen vorfinden, die als Quartier geeignet sind. Eine zumindest temporäre und ggf. nur kurzzeitige Nutzung derartiger Strukturen ist für die anspruchslose Zwergfledermaus möglich. Unterirdische Strukturen oder Gebäudestrukturen mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

**Tab. 8:** Quartierpräferenzen der Fledermausarten.

| Trivialname     | wissenschaftl. Name              | Sommerquartier   | Wochenstube                               | Winterquartier   |
|-----------------|----------------------------------|--|---|--|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke) | Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden) | Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden) |

## Jagdraum

Der Planungsraum wird regelmäßig, jedoch nicht sehr intensiv als Jagdraum frequentiert. Besondere Schwerpunkte konnten nicht festgestellt werden (Tab. 7). Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Art eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

**Tab. 7:** Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2019.

| Trivialname  | Art                              | Detektor |          |
|--|----------------------------------|----------|----------|
|  |                                  | 23.05.18 | 03.06.19 |
| Zwergfledermaus  | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | I        | I        |
| <u>Häufigkeit</u>  |                                  |          |          |
| E = Einzelnachweis (evtl. Transfer) I = sporadisch jagend II = regelmäßig jagend S = Soziallaute |                                  |          |          |

## Transferrouten

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

### 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich zumindest als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die linearen Strukturen (Gebäudefluchten).

## Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das sporadische Vorkommen der Art.

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird gilt als extrem anpassungsfähig.

Regelmäßig frequentierte Transferrouten konnten nicht festgestellt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist diesbezüglich auszuschließen.

#### **Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben**

Es konnten keine Quartiere identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere der Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die Gebäude ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere der Art nie völlig ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher sind dann jedoch Temporärquartiere. Wochenstuben sind hingegen sehr unwahrscheinlich. Das Auftreten von Winterquartieren kann wegen der artspezifischen Eigenschaften ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe (z.B. Abrissarbeiten) besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die **Zwergfledermaus** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

## 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgästen wird als artenschutzrechtlich relevante Art der **Haussperling** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

### b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planungsgebiet die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

#### 2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

**Tab. 9:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

| Trivialname    | wissenschaftlicher Name           |      | § 44 Abs.1 (1)                      | § 44 Abs.1 (2)                | § 44 Abs. 1 (3)                                      | Erläuterung zur Betroffenheit   | Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen   |
|----------------|-----------------------------------|------|-------------------------------------|-------------------------------|--|---|--|
|                |                                   |      | BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | BNatSchG „Erhebliche Störung“ | BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ |   |  |
| Amsel          | <i>Turdus merula</i>              | R    | x                                   | x                             | x  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren</li> <li>• baubedingte Störung von Revierverhalten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Fällung von Bäumen und Gehölzen von 1. März - 30. Sept. (gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)</li> </ul> |
| Blaumeise      | <i>Parus caeruleus</i>            | N    | -                                   | -                             | -  | -   | -  |
| Elster         | <i>Pica pica</i>                  | N    | -                                   | -                             | -  | -   | -  |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i>       | R    | -                                   | -                             | -  | außerhalb des Geltungsbereichs  |  |
| Kohlmeise      | <i>Parus major</i>                | R    | -                                   | -                             | -  | außerhalb des Geltungsbereichs  |  |
| Rabenkrähe     | <i>Corvus corone</i>              | N    | -                                   | -                             | -  | -   | -  |
| Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i>           | R, N | -                                   | -                             | -  | außerhalb des Geltungsbereichs  |  |
| Straßentaube   | <i>Columba livia f. domestica</i> | R, N | -                                   | -                             | -  | außerhalb des Geltungsbereichs  |  |

R = Reviervogel N = Nahrungsgast

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die vorgefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Somit sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

### 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 10).

**Tab. 10:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

| Trivialname  | Art                      | EU-<br>VSRL | Schutz | § 44 (1) Nr. 1                               | § 44 (1) Nr.2                       | § 44 (1) Nr.3   | Erläuterung zur<br>Betroffenheit     | Vermeidungs-<br>bzw.<br>Kompensations-<br>Maßnahmen |
|--------------|--------------------------|-------------|--------|--|-------------------------------------|---|--------------------------------------|---|
|              |                          |             |        | BNatSchG<br>„Fangen,<br>Töten,<br>Verletzen“ | BNatSchG<br>„Erhebliche<br>Störung“ | BNatSchG<br>„Zerst. v. Fort-<br>pflanzungs- und<br>Ruhestätten“ |                                      |   |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | -           | §      | -  | -                                   | -   | synanthrope Art; unerheblich.        | -   |
| Mauersegler  | <i>Apus apus</i>         | -           | §      | -  | -                                   | -   | synanthroper Luftjäger; unerheblich. | -   |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

### 2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 11). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

#### Vögel

##### Haussperling

Die Reviere des Haussperlings wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

##### Fledermäuse

##### Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das sporadische Vorkommen der Art. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

können somit ausgeschlossen werden.

#### Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere der Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die Gebäude ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere der Art nie völlig ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher sind dann jedoch Temporärquartiere. Wochenstuben sind hingegen sehr unwahrscheinlich. Das Auftreten von Winterquartieren kann wegen der artspezifischen Eigenschaften ausgeschlossen werden.

#### Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, sind durch das Anbringen von fünf geeigneten Nistkästen (z.B. Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

**Tab. 11:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

| Trivialname     | wissenschaftlicher Name          | Fortpflanzungs- oder Ruhestätte  | Nahrungs-gsst | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | Erläuterung zur Betroffenheit  | Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen   |
|-----------------|----------------------------------|--|---------------|--|--|--|--|--|---|
| Hausperling     | <i>Passer domesticus</i>         | Fünf Reviere außerhalb des Geltungsbereichs  | ja            | nein   | nein   | nein   | nein   | a) kein Verlust von Fortpflanzungsstätten, kein erheblicher Verlust von Nahrungsraum<br>b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten<br>c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. | a) -<br>b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt<br>c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art  |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Vorkommen von Temporärquartieren sind im Gebäudebestand möglich. Aufgrund fehlender Hinweise ist das Auftreten von Wochenstuben und Winterquartieren unwahrscheinlich. | ja            | nein   | nein   | nein   | nein   | a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen<br>b) Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen sind nicht auszuschließen<br>c) erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der Anpassungsfähigkeit und der geringen Habitatbindung nicht zu erwarten. Keine Störung der lokalen Population im Sinne des §44 BNatSchG   | a) -<br>b) • Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt wurde.<br>• Verbot der Fällung von Bäumen und Gehölzen von 1. März - 30.Sept. (gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).<br>c) unnötig |

### 2.3 Fazit

Die Stadt Wetzlar plant in der Kernstadt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 410 „Dom-Höfe“. Das in den 1970er Jahren auf einer als Park- und Marktplatz zwischengenutzten Brachfläche zwischen den Straßen Brodschirm und Blaunonnengasse errichtete Stadthaus mit Geschäfts- und Ausstellungsräumen, Veranstaltungsräumen und Wohnungen soll durch eine mehrfach gegliederte Bebauung aus drei Blöcken mit Innenhöfen ersetzt werden. Zwischen Liebfrauenberg und Schuhgasse sollen, dem Gebot der Nachverdichtung folgend, zwei zusätzliche Wohnhäuser gebaut werden. Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Altstadt Wetzlars.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Arten der **Haussperling** und die **Zwergfledermaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

#### Vögel

##### Haussperling

Die Reviere des Haussperlings wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

##### Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

##### Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der im Planungsraum als Nahrungsgast auftretende Mauersegler stellt einen synanthropen Luftjäger dar, der an Störungen gut angepasst ist. Zudem zeigt diese Art bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die Lage und den standortspezifisch zu erwartenden regelmäßigen Störungen durch den Verkehr besteht keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs.

## **Fledermäuse**

### **Zwergfledermaus**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, sind durch das Anbringen von fünf geeigneten Nistkästen (z.B. Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

**Hinweis:** Die Neugestaltung des Bereichs sollte dazu genutzt werden, das bislang unzulängliche Nistplatzangebot für den Mauersegler generell zu verbessern. Hierzu wird das Anbringen entsprechend geeigneter Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) empfohlen.

### 3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

## 4 Anhang

| Allgemeine Angaben zur Art  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
|---|--|-------------------------------------|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)   |  | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) |  |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art  |                                     | unbekannt  | günstig                  | ungünstig-unzureichend              | ungünstig-schlecht       |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart   |                                     |  |                          |                                     |                          |
| ..V..   | RL Deutschland   | EU:                                 | <input checked="" type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ..V..   | RL Hessen  | Deutsch-                            | <input checked="" type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ..-..   | ggf. RL regional   | Hessen:                             | <input type="checkbox"/>                             | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Allgemeines</b>  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Lebensraum</b>   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Wanderverhalten</b>  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Typ   | Standvogel   |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Überwinterungsgebiet  | -  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Abzug   | -  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Ankunft   | -  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Info  | Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz   |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Nahrung</b>  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Fortpflanzung</b>  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Typ   | Höhlen-/Nischenbrüter  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Balz  | ab Dezember  | Brutzeit                            | März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen |                          |                                     |                          |
| Brutdauer   | 11-12 Tage   | Bruten/Jahr                         | 2-4, meistens 3                                      |                          |                                     |                          |
| Info  | Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen. |                                     |  |                          |                                     |                          |
| 4.2 Verbreitung   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Europa:</b> ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> keine Daten verfügbar   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.  |  |                                     |  |                          |                                     |                          |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht   |  |                                     |  |                          |                                     |                          |

| Vorhabensbezogene Angaben  |  |
|--|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potentiell                                  |
| Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit fünf Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).   |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>  |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>   |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>  |  |
| -  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>   |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.   |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>  |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)   |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.     |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>  |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>  |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>  |  |
| -  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der der großen Toleranz des synanthropen Haussperlings nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

-

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

-

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

### 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| Allgemeine Angaben zur Art  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)   |  | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) |                          |                                     |                          |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art  |                                     | unbekannt                | günstig                             | ungünstig-unzureichend   | ungünstig-schlecht       |
| <input type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| ... ..  | RL Deutschland   | <b>EU:</b>                          | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..3..   | RL Hessen  | <b>Deutsch-</b>                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... ..  | ggf. RL regional   | <b>Hessen:</b>                      | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Allgemeines</b>  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz). |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Nahrung</b>  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.   |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Lebensraum und Quartiere</b>   |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Jagdhabitat   | Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Sommerquartier  | Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Wochenstube   | Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Winterquartier  | Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich                                    |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Info  | Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Jahresrhythmus</b>   |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Wochenstubenzeit  | Anfang Juni bis Ende August  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Ankunft Sommerquartiere   | Ab Anfang März   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Abzug Sommerquartiere   | Oktober bis November   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Wanderung   | SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier   |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Info  | Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Europa:</b> Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern   |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )                                  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html">http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html</a> )  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a)   |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |
| Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)  |  |                                     |                          |                                     |                          |                          |

| Vorhabensbezogene Angaben   |  |
|---|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> potentiell                                  |
| Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Art wurde sporadisch jagend angetroffen. Quartiere wurden nicht festgestellt, sind jedoch aufgrund der Habitatansprüche nicht auszuschließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).   |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.<br/>Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.</li> <li>Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, sind durch das Anbringen von fünf geeigneten Nistkästen (z.B. Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.</li> </ul> |  |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>   |  |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| -   |  |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Plangebiet könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>   |  |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.<br/>Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.</li> </ul>  |  |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

|  |   |
|--|---|
| -  |   |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>   |   |
| a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| Veränderungen (Verlust von Gehölzen usw.) werden nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. |   |
| b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |
| -  |   |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |
| -  |   |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>   |   |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?<br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen  |   |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  |   |
| <b>7. Zusammenfassung</b>  |   |
| <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Vermeidungsmaßnahmen  |
| <input type="checkbox"/>   | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang   |
| <input type="checkbox"/>   | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  |
| <input type="checkbox"/>   | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt   |
| <b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/>   | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  |
| <input type="checkbox"/>   | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>  |

Biebental, 04.06.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)